

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATG Deutschland GmbH

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Verkauf und Lieferung unserer Waren ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

1. Anwendungsbereich

Der Verkäufer im Sinne dieser Verkaufsbedingungen ist die Firma ATG Deutschland GmbH oder sonstige, denen der Verkäufer den Handelsvertrag übertragen hat, und die dem Käufer die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genauer spezifizierten Produkte ("Produkte") liefert. Diese Bedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Verkäufers gelten auch, wenn der Verkäufer die Lieferung vorbehaltlos durchführt und entgegenstehende oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers kennt.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Käufers sind für den Verkäufer nicht verpflichtend, auch wenn sie aufgrund eines Angebotes des Verkäufers erfolgen. Der Vertrag kommt erst wirksam zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers schriftlich oder in der Form von elektronischer Datenübermittlung akzeptiert hat (Auftragsbestätigung). Eventuelle Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung sind unerheblich, wenn der Käufer sie nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen vom Datum der Auftragsbestätigung beanstandet. Broschüren, Kataloge, Manuale oder Werbeblätter des Verkäufers sind unverbindlich.

3. Ausführung der Lieferung

3.1. Lieferfristen- und Termine

Der Verkäufer tut sein Bestes, um die Produkte zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin zu liefern, er kann die Lieferzeit jedoch nicht garantieren. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

Eine Haftung des Verkäufers für Kosten, Aufwendungen, Schäden oder sonstige Nachteile aufgrund eines Lieferverzuges tritt nur ein, wenn der Verkäufer die Verzögerung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns zu vertreten hat. Die Haftung ist in jedem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Falls der Verkäufer sich ausdrücklich und schriftlich verpflichtet hat, das Produkt zum bestimmten Termin zu liefern, ist der Verkäufer auf Grund einer Verzögerung nur in dem Fall verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu geben, wenn das gesondert vereinbart worden ist. Der Käufer hat auf Grund einer Verzögerung keinen Anspruch auf eine sonstige Entschädigung.

Ein Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzuges setzt voraus, dass der Käufer dem Verkäufer nach Eintritt des Verzuges eine angemessene Nachfrist zur Durchführung der Lieferung gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

3.2. Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen gemäß den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferbedingungen. Sofern nicht anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart, gilt die Lieferung ab benanntem Werk des Verkäufers (ex works named site of the seller) (INCOTERMS 2000 in der jeweils neuesten Fassung). Der Verkäufer unterrichtet den Käufer über die Abnahmebereitschaft der Waren am vereinbarten Werk. Der Käufer ist verpflichtet, die abnahmebereit gemeldete Ware sofort abzuholen. Wenn der Käufer die Waren nicht abgenommen hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren nach seinem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers an diesen zu versenden oder einzulagern. Die Gefahr geht auf den Käufer über und der Verkäufer ist zur Rechnungsstellung berechtigt, sobald der Verkäufer die Ware für den Käufer bereitstellt. Der Verkäufer ist nach eigener Wahl zu Teillieferungen und -fakturierungen berechtigt und jede Lieferung wird als separater Vertrag behandelt, wobei die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen unberührt bleiben. Der Verkäufer ist berechtigt, die bestellte Ware oder Teile davon nach sachgemäßer Meldung an den Käufer bis zu drei Wochen früher als vereinbart zu liefern oder bereitzustellen. Eine frühere Lieferung in diesem Sinne wird jedoch unter Zugrundelegung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins in Rechnung gestellt. Einwände des Käufers wegen bereits gelieferter Ware befreien den Käufer nicht von seiner Abnahmepflicht hinsichtlich bestellter Ware.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATG Deutschland GmbH

4. Zahlung

4.1. Preise

Es gelten die Preise und die Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung. Sofern nicht anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart ist, sind Zahlungen vom Käufer ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der in der Rechnung angegebene Betrag ohne Abzug in der angegebenen Währung unwiderruflich zur freien Verfügung des Verkäufers steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung oder einen Teil der Zahlung aufgrund einer Aufrechnung oder eines Gegenanspruchs einzustellen, es sei denn, der zur Aufrechnung verwendete oder sonstige Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.2. Zahlungsverzug

Erfüllt der Käufer seine vereinbarten, vertragsgemäßen Zahlungspflichten nicht,

- (i) ist der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer berechtigt, die Lieferungen aus allen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Verträgen bis zur vollständigen Zahlung aller Rückstände zurückzuhalten oder diese nur unter von dem Verkäufer nach seinem Ermessen festgelegten Bedingungen zu liefern;
- (ii) ist der Verkäufer berechtigt, alle Rechnungen aus mit dem Käufer geschlossenen Kaufverträgen fällig zu stellen;
- (iii) ist der Verkäufer berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung ab bis zur tatsächlichen Zahlung i.S.d. Ziff. 4.1 Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses gemäß § 288 Absatz 2 BGB zu berechnen.

4.3. Unsicherheitseinrede und Rücktritt

Der Verkäufer kann die Leistung verweigern, wenn

- (i) nach dem Zustandekommen des Vertrages erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Soweit Waren bereits zur Lieferung freigestellt sind, ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Übergabe der Waren an den Käufer zu verhindern, auch wenn der Käufer bereits im Besitz der zur Abnahme berechtigten Dokumente ist. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kaufpreis gezahlt wird. Der Verkäufer kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen die Lieferung den Kaufpreis zu zahlen hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (ii) Lieferungen an Projekte oder Bauvorhaben für länger als 3 Monate unterbrochen sind oder der Beginn sich um mehr als 3 Monate verzögert. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4.4. Festpreise

Soweit Festpreise vereinbart sind, kann trotzdem eine Anpassung der Materiallieferpreise erfolgen, wenn diese sich im Verhältnis zu dem bei Abschluss des Vertrages bestehenden Einkaufspreis außerordentlich erhöht haben. Für diese außerordentliche Steigerung wird vergleichend auf den vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - festgestellten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. = 272, Nr. der GP- Systematik = 24 10 02 410 (Betonstahl [Stäbe], warmgewalzt [einschl. abgelängt, aus Walzdraht], aus unlegiertem Stahl, abgestellt. Erhöht sich dieser Index ausgehend vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mehr als 80 %, kann eine Anpassung des Festpreises im gleichen prozentualen Verhältnis verlangt werden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Umfang des Eigentumsvorbehalts

Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATG Deutschland GmbH

5.2. Verarbeitung und Veräußerung

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werkvertrages durch den Käufer verarbeitet, so tritt der Käufer hiermit den Werklohn im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren an den Verkäufer ab. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5.3. Schutz der Vorbehaltsware

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

5.4. Rücknahme der Vorbehaltsware

Bei Eintritt von Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zutritt in seine Geschäfts- und Lagerräume zu gewähren und die Wegnahme der Vorbehaltsware zu gestatten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

5.5. Abtretung

Der Verkäufer ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt an Dritte abzutreten.

5.6. Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

6. Maße, Gewichte, Mengen

Die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Maße, Gewichte oder Mengen können bei Lieferung um 10 % nach oben oder unten abweichen. Der Kaufpreis bestimmt sich in diesem Fall nach der tatsächlich gelieferten Menge. Die in der Versandanzeige des Verkäufers angegebenen Maße, Gewichte oder Mengen der Lieferung gelten als anerkannt und zutreffend, sofern der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ankunft der Waren schriftlich über eine Abweichung informiert hat und dem Verkäufer eine angemessene Möglichkeit zur Überprüfung vor Gebrauch, Verarbeitung oder Verkauf der Ware eingeräumt hat. Soweit die Abweichungen die in Abs. 1 beschriebene Toleranzgrenze überschreiten, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Der Käufer wird dadurch von seiner Verpflichtung, die Waren vertragsgemäß abzunehmen, nicht befreit. Im Falle der Zuweniglieferrung ist der Käufer nach Wahl des Verkäufers zu einer Rückerstattung oder Ersatzlieferung berechtigt.

7. Qualität

7.1. Überprüfung

Die gelieferte Ware gilt in Bezug auf Güte, Zustand, Maße und sämtliche andere spezifischen Eigenschaften als vom Käufer abgenommen, sofern der Käufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Waren Mängel, die durch sorgfältige Prüfung oder zumutbares Testen festgestellt werden können, spezifiziert schriftlich anzeigt und dem Verkäufer eine angemessene Möglichkeit zur Überprüfung des Mangels gewährt hat. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung oder zumutbarem Testen innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung, keinesfalls später als 12 Monate nach Annahme, schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss die behaupteten Mängel detailliert auführen. Voraussetzung für sämtliche Verpflichtungen des Verkäufers ist, dass die behaupteten Mängel in der Anzeige detailliert aufgeführt werden und dem Verkäufer die angemessene Möglichkeit zur Überprüfung und zum Testen der Ware eingeräumt wird. Der Käufer wird von der Verpflichtung, dem Verkäufer die Möglichkeit zur Überprüfung und zum Testen der Ware einzuräumen, nicht dadurch befreit, dass die Ware bei Dritten oder durch Dritte verbunden, vermischt oder verarbeitet wurde oder sich an einem beliebigen Ort im Besitz eines Dritten befindet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATG Deutschland GmbH

7.2. Deklassierte Waren

Ware, die als deklassiertes Material verkauft ist, oder die zwischen dem Verkäufer und Käufer als deklassiertes Material vereinbart worden ist, wird in ihrem tatsächlichen Zustand mit allen Fehlern und ohne Gewährleistung verkauft. Jede Angabe, Spezifikation oder andere vom Verkäufer gegebene Beschreibung in Bezug auf deklassierte Ware ist vom Verkäufer in gutem Glauben und ohne Verantwortung für die Richtigkeit gegeben worden. Der Verkäufer haftet nicht für die Güte oder den Zustand deklassierter Ware gegenüber dem Käufer oder Dritten.

7.3. Eignung der Ware

Der Verwendungszweck der Ware und die hieraus folgenden Anforderungen an die Beschaffenheit derselben liegt im Bereich der Fachkunde und Verantwortung des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für die Marktgängigkeit, Eignung oder die Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck, es sei denn, er hätte eine solche Haftung ausdrücklich übernommen.

7.4. Ersatzansprüche bei mangelhaften Waren

Soweit der Käufer Mängel in der gelieferten Ware in der unter 7.1. beschriebenen Weise dargestellt und nachgewiesen hat und sich die Parteien nicht auf eine entsprechende Kaufpreisminderung einigen können, ist der Verkäufer nach seinem Ermessen, unter Ausschluss anderer Gewährleistungsrechte, berechtigt entweder:

- (i) den Mangel so schnell wie angemessen möglich zu beheben, oder
- (ii) die Ware durch Lieferung neuer Ware an den vereinbarten Lieferort so schnell wie möglich umzutauschen, oder
- (iii) dem Käufer den Kaufpreis sowie die angemessenen Transportkosten des Käufers für den Transport der Mängelware zu ersetzen.

Die Mängelware bleibt im Falle von (ii) und (iii) Eigentum des Verkäufers.

Soweit der Verkäufer die Nacherfüllung nach (i) oder (ii) wählt und die Nacherfüllung fehlschlägt, oder soweit der Verkäufer sein Wahlrecht nicht in angemessener Frist ausübt, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern. Etwaige Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bestimmen sich nach Punkt 8.

8. Haftungsbegrenzung

Soweit im Kaufvertrag zwischen den Parteien nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart worden ist, beschränken sich jegliche Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder ansonsten auf Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers verursacht worden sind. Die Haftung beschränkt sich auch in diesen Fällen auf den typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art zu erwartenden Schaden.

Soweit eine über die vorgenannte Haftung hinausgehende Ersatzhaftung zwischen den Parteien vereinbart ist, ist die Haftung mangels einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung auf den bei Geschäften der vorliegenden Art typischerweise zu erwartenden Schaden unter Ausschluss indirekter Schäden oder Folgeschäden beschränkt, und darf die Summe der einzelnen Ersatzansprüche und aller geltend gemachten Ersatzansprüche, für die der Verkäufer auf Grund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag haftet, den Kaufpreis für die gelieferte Ware nicht überschreiten.

9. Höhere Gewalt

Wenn die Herstellung, Verarbeitung oder Lieferung der Ware oder ein Teil der Ware direkt oder indirekt aufgrund von Ereignissen, die nicht unter angemessener Kontrolle des Verkäufers stehen, z.B., aber nicht beschränkt darauf, auf Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Kriegsgefahr, innere Unruhen, Sabotage, Brand, Sturm; Navigationsstörungen wegen Eis oder anderen Hindernissen im Hafen; Explosionen, Naturgewalten; vom Staat angeordnete Maßnahmen, Bestimmungen oder Regelungen; Beschlüsse oder Direktiven der Europäischen Union; Streik, Aussperrung oder andere Aktionen von Seite der Arbeitskräfte; Mangel am Rohmaterial, Treibstoff, Transportmitteln oder der Energie; ein völliger oder teilweiser Zusammenbruch der Maschinen oder des Herstellungswerks; Verzug der Sublieferanten; Bruchschaden oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung; Aus- und/oder Einfuhrverbot oder jeder andere Grund außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers und der mit ihm verbundenen Unternehmen in Bezug auf Herstellung, Verarbeitung oder Lieferung der Ware, wird die Lieferfrist für die Waren für den Zeitraum der Verhinderung aufgrund höherer Gewalt verlängert. Wenn zu erwarten ist, dass die Behinderung aufgrund höherer Gewalt solange andauert, dass der Käufer die Waren von einem Dritten zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für sich erwerben muss und er dies dem Verkäufer in angemessener Form erklärt, kann der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einer Aufhebung des Vertrages zustimmen. Wegen Leistungsverzuges oder Nichterfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt kann weder der Verkäufer noch der Käufer Schadensersatzansprüche geltend machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATG Deutschland GmbH

10. Erklärungen

Alle nach diesen Verkaufsbedingungen notwendigen Erklärungen haben per Post, mit Telefax oder durch elektronische Datenübermittlung zu erfolgen. Erklärungen, die diesem Formerfordernis nicht entsprechen, haben keine Wirkung, sofern sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

11. Verzicht

Sofern es der Verkäufer unterlässt, von dem Käufer eine Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verlangen, hat dieses in keinem Fall eine Auswirkung auf das Recht des Verkäufers, zu einem späteren Zeitpunkt eine derartige Erfüllung zu verlangen. Darüber hinaus kann eine solche Unterlassung des Verkäufers in keinem Fall als ein Verzicht auf eine Vertragsbestimmung verstanden werden.

12. Unwirksamkeit von Klauseln

Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen oder Bedingungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Vertragsbedingungen oder ein Teil davon aufgehoben, nicht vollstreckungsfähig oder sonst ungültig ist oder wird, bleibt der Rest des Vertrages für beide Parteien verpflichtend. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

13. Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann, so ist Mülheim an der Ruhr ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Käufer ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

14. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) finden keine Anwendung.

15. Änderungen und Ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen, beiderseitig bestätigten Form.